

# Öffentliche Bekanntmachung

## Stadt Singen (Hohentwiel)

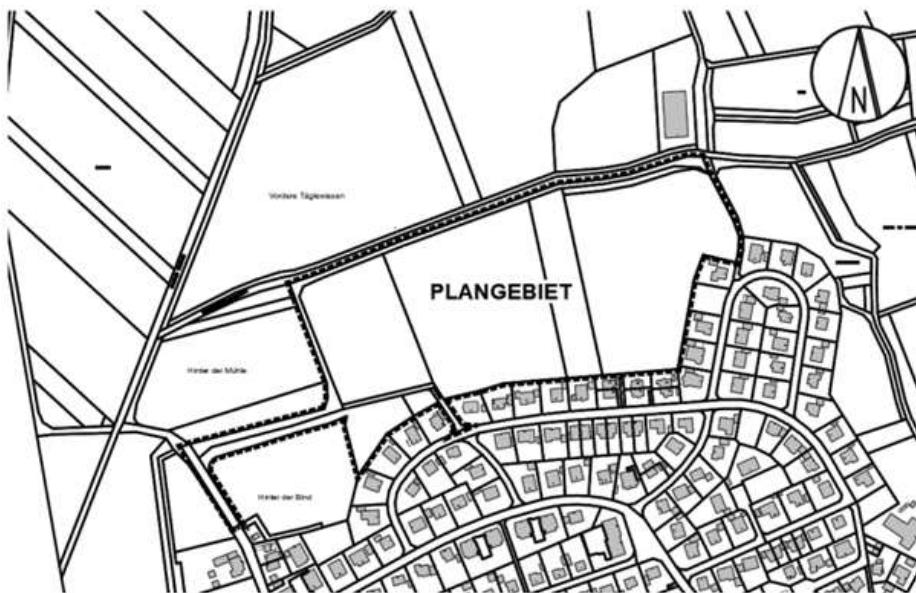
## Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Bettenäcker“ in Schlatt unter Krähen

Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 BauGB  
und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 29.07.2025 den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Bettenäcker“ in der Fassung vom 15.06.2025 als Satzungen beschlossen.

### Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplans/ der Örtlichen Bauvorschriften „Bettenäcker“ befindet sich am nördlichen Ortsrand des Singener Ortsteils Schlatt unter Krähen. Das Plangebiet sieht ein zusammenhängendes Neubaugebiet inklusive Ausgleichsflächen vor. Die Haupterschließung des neuen Wohngebiets führt von der Mühlhauser Straße aus Westen kommend ins neue Wohnquartier. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,97 ha. Die exakten Grenzen des Plangebiets ergeben sich aus dem abgebildeten Übersichtsplan (maßstabslos).



### Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Bettenäcker“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhausbebauung geschaffen werden. Ziel der Planung ist es, Wohnraum zu schaffen und ein naturnahes Neubaugebiet zu realisieren. Der grüne Charakter des Gebiets soll durch Baumneupflanzungen, sowohl in den öffentlichen als auch in den privaten Flächen erreicht werden. Durch die Einleitung des Regenwassers in die Ausgleichsfläche wird das dort vorhandene Niedermoor automatisch wiedervernässt (natürlicher CO<sub>2</sub> Speicher).

### Verfahren

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Bettenäcker“ wurden im zweistufigen Verfahren durchgeführt (Regelverfahren gemäß §§ 2-10 BauGB).

## **Inkrafttreten und Einsichtnahme**

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können mit der beigefügten Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, 1.OG, Zimmer 103-105 und 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen (Hohentwiel), von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Dabei wird auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt.

## **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder ein beachtlicher Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich, wenn sie beziehungsweise er nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Singen, 8. Oktober 2025

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister der Stadt Singen